

FAQ – Hypothek mit automatischer Erdbebenversicherung

Fragen zum Versicherungsumfang

Reicht die Gesamtdeckung der Versicherung aus, um ein schweres Erdbebenereignis abzusichern?

Ja. Die Versicherungssumme wurde nach anerkannten versicherungsmathematischen Modellen so festgesetzt, dass sie auch für ein schweres Erdbeben, vergleichbar mit demjenigen von Basel 1356, ausreicht. Sie wird jährlich auf Basis des versicherten Gebäudebestandes überprüft und wenn nötig angepasst. Übersteigen die während eines Kalenderjahres ermittelten Entschädigungen die maximale Versicherungssumme, so werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen gekürzt. Die Modellierung erfolgte durch die Swiss Re, einer international führenden Rückversicherung mit grosser, weltweiter Expertise in der Einschätzung von Erdbebengefahren und deren finanziellen Folgen.

Ist mein Gebäude oder Stockwerkeigentum auch versichert, wenn es ausserhalb des Baselbiets liegt?

Ja. Der Versicherungsschutz besteht für alle in der Schweiz gelegenen Gebäude und Stockwerkeigentumsanteile.

Mein Gebäude bzw. Stockwerkeigentum befindet sich derzeit im Bau. Inwiefern bin ich in der Bau-phase versichert?

Gebäude, die sich im Bau befinden, sind ebenfalls versichert. Die Basis für die Versicherungsdeckung bildet die Versicherungssumme, welche mit der Bauversicherung festgelegt wurde. Der Versicherungsschutz erstreckt sich dabei auf die Höhe der Versicherungssumme zum Baufortschritt im Zeitpunkt des Schadenereignisses.

Welche Schäden sind gedeckt?

Die Erdbebenversicherung deckt Schäden am Gebäude, die von einem Erdbeben verursacht werden. Dazu gehören auch Aufräum- und Entsorgungskosten bis zu einer Höhe von 10% des Gebäudeversicherungswerts. Stützmauern, Garagen und ähnliche Werte sind versichert, sofern sie im Gebäudeversicherungswert enthalten sind.

Als Erdbeben gelten Erschütterungen der festen Erde, die ihre natürliche Ursache in einem unterirdischen Herd haben.

Nicht versichert sind:

- Schäden, welche durch Wasser aus künstlichen Wasseranlagen (z. B. Stauseen) entstehen ohne Rücksicht auf ihre Ursache
- Schäden durch Veränderung der Atomkernstruktur
- Schäden durch Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben (z. B. Tunnel)

Sind Gebäudeschäden, welche bspw. durch Feuer oder Wasser verursacht werden und direkte Folge des Erdbebens sind, ebenfalls versichert?

Ja, alle Schäden, welche durch Feuer oder Wasser als Folge des Erdbebens entstehen, sind ebenfalls versichert.

Sind Erdbebenschäden am Gebäude aufgrund von Geothermie-Projekten ebenfalls gedeckt?

Sofern der Nachweis erbracht wird, dass das Erdbeben tatsächlich aufgrund von Erdbohrungen entstanden ist, besteht kein Schutz durch die Erdbebenversicherung. Falls der Nachweis gelingt, wäre aber der Betreiber der Bohranlage gegenüber dem Liegenschaftseigentümer haftpflichtig.

Beinhaltet die Versicherung auch die finanzielle Absicherung von Erdbebenschäden an Swimming Pools, Garagen etc.?

Sofern die baulichen Anlagen im Gebäude-Feuerversicherungswert enthalten sind, gelten sie als versichert. Falls diese nicht Bestandteil des Gebäude-Feuerversicherungswerts sind, können Sie diese bei Helvetia und HIS Solutions versichern lassen und dabei von 10% Rabatt profitieren. Angebote erhalten Sie unter www.his-solutions.ch/blkb. Für eine Versicherungsberatung können Sie sich direkt mit HIS Solutions in Verbindung setzen: 061 706 94 44.

Was passiert, wenn der Gebäudeversicherungswert als Folge der Baukostenteuerung im Laufe der Zeit den Schwellwert von CHF 5 Mio. übersteigt?

Übersteigt der Gebäudewert innerhalb eines Jahres die Grenze von CHF 5 Mio., ist Ihr Gebäude bis Ende Jahr versichert. In jedem Fall bleibt Ihr Gebäude jedoch für mindestens drei Monate nach Festlegung des neuen Gebäudeversicherungswerts versichert.

Fragen zu den Zusatzversicherungen

Können die zusätzlichen Versicherungsmöglichkeiten auch bei anderen Versicherungen als über die Helvetia/HIS Solutions erworben werden?

Ja. Mit den erweiterten Versicherungsmöglichkeiten bieten wir Ihnen die Möglichkeit, zusätzlich zur Erdbebenversicherung des Gebäudes Zusatzversicherung im Erdbebenbereich abzuschliessen. Dies zu einem vergünstigten Preis. Es besteht aber keinerlei Zwang, die zusätzlichen Absicherungsbedürfnisse via Helvetia und HIS Solutions abzuwickeln.

Lässt sich die BLKB für die Vermittlung von Zusatzversicherungen eine Vertriebsentschädigung auszahlen?

Nein. Die BLKB erhält keinerlei Provisionen oder Vertriebsvergütungen von den Versicherungspartnern oder anderen Drittparteien.

Fragen zu Schadenfällen

Wer ist anspruchsberechtigt im Schadenfall?

Anspruch auf Entschädigung haben die gemäss Grundbuch eingetragenen Eigentümer der Gebäude und der Stockwerkeigentumsanteile. Der Versicherer darf jedoch nur mit Zustimmung des Pfandgläubigers im Rahmen der Verpfändung des Grundstücks Leistungen an den Anspruchsberechtigten auszahlen.

Wie muss ich im Schadenfall vorgehen?

Im Schadenfall nehmen Sie bitte sofort mit der Basler Versicherung unter der Nummer 00800 24 800 800 Kontakt auf.

Welche Versicherungsleistung kann ich erwarten, wenn ich Stockwerkeigentümer bin?

Im Schadenfall haben Sie Anspruch auf die Wiederherstellung der Gebäudeschäden im Rahmen der Versicherungsdeckung. Ist die Wiederherstellung aus einem Grunde nicht möglich, kann der Anspruchsberechtigte die Auszahlung des anteiligen Gebäudewerts (Wertquote) verlangen.

Fragen zu den Pflichten

Welche Pflichten habe ich als Liegenschaftseigentümer?

Als Liegenschaftseigentümer müssen Sie der BLKB die Veränderungen des Gebäudewerts (gemäss Gebäude-Feuerversicherungspolice) bei wertvermehrenden Gebäudeinvestitionen aktiv mitteilen. Dazu schicken Sie uns bitte die aktualisierte Gebäudeversicherungspolice.

Wertveränderungen, welche sich aufgrund der Anpassung an die aktuelle Baukostenteuerung (Indexierung) ergeben, müssen Sie der BLKB nicht mitteilen.

Da der Versicherungsschutz für Gebäude und Stockwerkeigentumsanteile mit einem Gebäude-Feuerversicherungswert über CHF 5 Mio. vollständig ausgeschlossen ist, sind Sie verpflichtet, selbständig Ihren Gebäudeversicherungswert auf die Versicherungsobergrenze von CHF 5 Mio. zu überprüfen.

Die Überschreitung der Versicherungsobergrenze teilen wir Ihnen nicht aktiv mit.